Anlage 6 zur Niederschrift Rat 03.11.20/15

R I C H T L I N I E N
der Stadt Witten
für die Zuwendungen an die Fraktionen und Einzelvertreter im Rat

Den gemäß § 56 der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rats der Stadt Witten gebildeten Fraktionen sowie den Einzelvertretern im Rat werden Zuwendungen zu den Kosten der Geschäftsführung und der Vorbereitung auf die Rats- und Ausschusssitzungen vorbehaltlich der Mittelbereitstellung des Rates durch den Haushaltsplan entsprechend diesen Richtlinien gewährt.

I. Zuwendungen an die Fraktionen

Die Stadt Witten gewährt den Fraktionen Sach- und Geldzuwendungen aus den Haushaltsmitteln.

Die Geldzuwendungen werden in Vierteljahresbeiträgen jeweils am Quartalsbeginn ausgezahlt. Die Auszahlungen erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung bei Vorlage des Verwendungsnachweises.

Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen werden die Zuwendungen zum nächsten Quartal angepasst.

1. Sachzuwendungen

Die Stadt stellt den Fraktionen im Rahmen ihrer baulichen Möglichkeiten Räume und eine einfache Büroausstattung zur Verfügung.

Stellt die Stadt Räume und eine Büroausstattung zur Verfügung besteht kein Anspruch auf einen geldwerten Ausgleich zur Anmietung und Nutzung anderweitiger Büromöglichkeiten.

2. Geldzuwendungen

a) Sachkostenzuwendungen

Jede Fraktion erhält zur Abgeltung der sachlichen Kosten der Geschäftsführung einen Sockelbetrag von 2.000,00 € jährlich und für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied einen Pauschalbetrag von jährlich 900,00 €.

Aus Sachkosten können auch Personalkosten beglichen werden.

b) Personalkostenzuwendungen

Die Stadt leistet den Fraktionen Zuwendungen für die Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern.

Die Fraktionen erhalten für jedes Ratsmitglied, das ihrer Fraktion angehört, einen jährlichen Pauschbetrag als Personalkostenzuwendung, der sich wie folgt staffelt:

- für die Fraktionen mit bis zu 3 Ratsmitgliedern: 4.230,00 € pro Ratsmitglied und Jahr,
- für die Fraktionen mit bis zu 6 Ratsmitgliedern: 3.950,00 € pro Ratsmitglied und Jahr,

- für die Fraktionen mit bis zu 12 Ratsmitgliedern: 3.670,00 € pro Ratsmitglied und Jahr,
- für die Fraktionen mit bis zu 18 Ratsmitgliedern: 3.610,00 € pro Ratsmitglied und Jahr.

Die Personalkosten werden jeweils um die tariflichen Erhöhungen angepasst.

Aus Personalkosten können keine Sachkosten beglichen werden.

c) Höchstbetrag

Der Höchstbetrag der Geldzuwendungen wird pro Jahr auf 86.000,00 € festgelegt (Deckelung).

II. Zuwendungen an Einzelvertreter im Rat

Einzelvertreter im Rat, die keiner Fraktion angehören, erhalten zur angemessenen Vorbereitung auf die Ratssitzungen einen Pauschalbetrag von 50,00 € im Monat für Sach- und Kommunikationsmittel.

III. Höhe der Zuwendungen

Die bedarfsgerechte Höhe der jährlichen Zuwendungen ist zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zu überprüfen

Hierbei sind zwischenzeitlich erfolgte Anpassungen durch tarifvertragliche Vereinbarungen für den öffentlichen Dienst entsprechend bei den Personalkosten für die Fraktionen zu berücksichtigen.

IV. Verwendungsnachweis

Sach- und Geldzuwendungen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bestimmungsgemäß, d. h. für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen und die Ratstätigkeit der Einzelvertreter zu verwenden.

Die aus den Fraktionszuwendungen zu leistenden Ausgaben sollen sich an der beiliegenden Übersicht (Anlage) orientieren.

Die Fraktionsvorsitzenden und die Einzelvertreter im Rat bestätigen die bestimmungsgemäße Verwendung ausdrücklich in dem anhand des Musters der Anlage aufzustellenden Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis ist dem Bürgermeister/Bürgermeisterin gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW bis zum 31. März des Folgejahres zur Prüfung zuzuleiten.

Die für die Fraktionsgeschäftsführung und die Ratstätigkeit der Einzelvertreter nicht genutzten Geldzuwendungen sind innerhalb dieser Frist an die Stadt Witten zurückzuzahlen.

Der Verwendungsnachweis unterliegt darüber hinaus der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Die bei den Fraktionen und Einzelvertretern im Rat verbleibenden Belege sind auf Anforderung zur Einsicht der Gemeindeprüfungsanstalt vorzulegen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 04.11.2020 in Kraft.